

D. 3 Febr. 1786.

# Acta Revisionis

zu Riga der Fabriks- und Landwirthschafts  
Landwirthschaft von Koenen Kampff und von Land  
Landwirthschaft von Staelberg, im Laufe des Titular-  
wirths Jakob Reinhold Sieverding.

f. Oberlandgerichts Etat  
Departamento in Conurfa  
Preditorum des P. Majorum  
Wedemar Johann von Dau  
vom 18ten Decbr. 1785. public  
erste Classification klappt  
beim Land.

450 Form. entz. d. 12ten Febbr.  
druckt. den 16. März.

abgedruckt den 3. April.

vergällt den 11. April 1786.

Fon	Latv. PSR CVVA
da №	7134
Arh. №	285

Valsts Archīvs.	
Fonds	Graichts. būgl. Rechtes
No	701

1786 Febr. 12.

1786. M. 19.

# Notulus Actorum

fol.

Protocollum speciale fol. i. usq; viii.

Revisions-Auverhandlung des Obs. L. Gräffl. Dep. 1.

Deduction Dr. von in Actis aufzufestig  
mussamen Gliedern des ungewöhnlichen Vermaa  
vom ~~Land~~ Land. Gräffl. — " —

Mollusca <sup>Dr. von respo. Hackelberg f. Fabri</sup> —

Gegen-deduction w. f. Erklärung Sb. Gov.  
Omnibus w. Collegien-Asseessoris Balthasar  
Bergmann nac. des St. Petersbarghs franz.  
fünf Freyrb — " —

Allgemeine Exhibitio ad Acta des  
Coronaten Magnus Joh. Scottus manu:  
nac. Dr. von Fabri nac. St. Landwirtheb  
von Hackelberg — " —

camaneo fab st. — " —  
— — fab 13. — " —

Gegen-deduction des Contradicitoris in  
Handyspta concav — " — "

Appellations - Dr. von Fabri nac.  
St. Landwirtheb v. Hackelberg — " — 30.  
mit geringig Reversalien — " — "

Druckrechts Erklärung des Gov. Omnes  
Balthasar Bergmann — " — "

Ukase f. dirigit ad am. Senato 3. Dep.  
mugue füryndung des Extracts — 40.  
Translat dirigt Ukase — " — "

Translat dirigt Ukase — " — "

1.

3.

8.

11.

13.

15.

19.

21.

24.

28.

30.

33.

36.

38.

40.

41.

Protocollum Societate  
Anno 1788. Den 3ten Febr. Dienstag  
formen zusammen

W. Justizrat von Berg  
W. Justiz auffessor von Spalchaber  
W. Justiz auffessor von Paupler  
et Morgaub im Stift.

Frignomus (N° 58.) bringt des Oberlandgerichts Etat  
Departements, daß von diesen am 18ten Febr. a.c.  
in Concurra Creditorum der H. Majoren Woldemar  
Johann von Raauw publicirten Urtheile sind befreit  
die respective Fabrik myc. Landratso und Landrat-  
satz von Rennenkampf und der vormalige Konsul  
richter von Stachelberg, myc. Konsul der Estalair  
Borg Fabian Reichold Sieverding abeynungsweise Secre-  
taire des vormaligen vormaligen Landgerichts  
wider dem H. Oberlandgerichts Amtsrat Erdmann  
nach der H. vormaligen frigimungsfaß als  
und dem Collegien Secrétaire Gottlob Siegmund  
Braeck voraus constituitur Contradictem der Raauws  
Concurra, die Revision angrifft, und myc. myc.  
ban aufzutun haben, auf den 18ten Febr. a.c. proter-  
mio introducendo subvarum warden Pj. Blahey  
vomff. Original Cetera subst dem Protocollis voto-  
rum überlaut worden

Bekannt zu Lübeck, und der Druck im  
Catalogo gelegeten zum notariis zu Lübeck

anno 1786. den 12ten Febr. Denus, Esq.  
prost. jis.

Den Auftrag ningen nochtan, die Parten ningen alten-  
ten und abgennetan

Die frban vrygl. Landraffs und Landrijstsreit van Ren-  
nenkampff und vrygl. Landrijstsreit von Staelberg  
abgelyst van Titulars Gaff Sieserding wiede den  
Oberlandgrichts Anwalt Ordmanne und den Ober-  
landgrichts Advocaten Braeck als constituerden  
Contradictoren in der Rechtszeyt Comissie Pagan  
consulent Soetos übergeab in Naturfriengdts 1898/  
Seductionem Revisionis der frban vrygl. Landraffs  
und Landrijstsreit von Renenkampff und vrygl. Land-  
rijstsreit von Staelberg wijs auf dat Titulars  
Gaff Sieserding wiede den Oberlandgrichts  
Anwalt Ordmanne

Consulent Braeck propositio soie nind für den H. G. Ma-  
joray und Gouvernemant Anwalt Braeck in  
Mitsprilung gehabtus

Hierauf wird belicht, die vom consulenten Soetos  
übergebrachte Seduction dem H. G. Major und Gouver-  
nement Anwalt Braeck zw. communi cierte,  
wijs in der uoorde minge moegheyt hierop am  
12ten Febr. a. c. gedaudeerde zw. verschaffan  
und communicatum zw. retradition, wijs wan de  
Aanklafer ningen gegeven, quis und aaronitiquum  
comunication wiede in Melding zw. bringen.

anno 1786. den 12. Febr. Denus, Esq.  
prost. jis.

Den Auftrag ningen nochtan, die Parten ningen  
abgennetan

zonten und abgesetzten. die fröben das aßmaligeum  
gouvernijf en landgrifts Glindes und das Reth  
Niederding contra den H. Collegien und Gouver-  
nemants Anwalt Strauch und den collegien-  
Secretaire Braſch.

H. Collegien Profesfor und Gouvernemants An-  
walt Bergmann nobot sic, da das Haufaß von  
den iftatorien, und er mit den Richten verbündet  
sag, Christijen Maſſe zu empfehlen  
Confulent Braſch reservirt sich vor Haufaß von, wann  
ihm die deduction communis vordig wurde.

Jano 1786. Den 10ten Mart. Montag.

pros. iud.  
Zum Haufaß von de abgesetzten.

die fröben das aßmaligeum gouvanijsen Landgrifts  
Glinde contra den H. Collegien-Profesforum  
und Gouvernemants Anwalt Bergmann als  
Anwalt der Tukel Conſeils, und den collegien  
Secretaire und Confulenten Braſch als contradic-  
torum in den lauwszen concordiaſt.

Den H. Collegien-Profesfor und Gouvernemants An-  
walt Bergmann übergebt (N. 171) sein Grunddoku-  
mentum und förläring wider die fröben das aßmaligeum  
gouvanijsen Landgrifts Glinder und den  
Reth Niederding, und submittirt ad fententiam  
der collegien Secretaire und Confulenten Braſch um  
maſso vñf um communication des vom Confulenten  
Chotus mandatario vorē das aßmaligeum gouvani-  
jsen Landgrifts Glinder nigrerichtum deduction  
zubekan.

Protest ab. *Lionard*

foramt wurd beliebt. die Deductioen der off-  
maliigen ynnuerisissmu Landtagisst Glieder sind  
das Ristularis Raths Sieverding vnu Consulenten  
Braesch mit dem Aufgabn zu comunicieren  
biinnen 14 Tagen und also am 30ten Mart. a. c.  
bay ro Dictpoer ygnudicuendo zu verstaaffan  
Malibet yzgaß.

Anno 1786. den 20 Mart. Monday

pros. iud.

frugnbonia (N. 18f.) Vellaruntus fruicyst Schibi.  
his ad acta Consulenten Scopus mandatario noe.  
die sebun way. Landtagisst von Packelberg, contra  
den H. Collegien Kofesforem und Gouw commando.  
Anuordt Bergmann als Mastrichter des Ristel  
Consfelds, cum annexis sub a et b.

beliebt ad acta zu leggyn.

Anno 1786. den 30 Mart. Monday

pros. iud.

Die Aufgabg nignuoñan, die Firsten nicht antre,  
und abgnüfen: die sebun des offmaliigen ynnueris-  
smu Landtagisst Glieder sind das Ristularis Raths  
Sieverding contra den Collegien Secretaire und Con-  
sulent Braesch als Contradictorem in das Camerijn  
Conours Tauf, und den C. Anatortas des Ristel Consfelds  
des Collegien Secretaire und Consulent Braesch. Vergab  
in Uitvoerfringheit (N. 203) ym ygnudicution wider  
die sebun des offmaliigen ynnuerisissmu Landtagi-  
sists Glieder mit den Ristularis Raths Sieverding  
und Submittirte ad Tententiam  
Consulent Scopus yngiessolle ad Tententiam labnitert  
Tentenz ab.

A<sup>o</sup> 1786, den 31. März Dienstag.

Judic. præs.

In diesem öffn. Coll. Amt. und Gouvernemente aus alde Bergmann viele Rechtskram des Tabel-Conseils nach den fröben der ehemaligen Landgerichts-Glieder und dem Tit. Ratg. Vereinigung, & v. v. veranlaßten sich die membra collegii zu neuem Aufstand & Räuberleben.

daß der retum a quo zu bestätigen sei, und daher das von den Abgeordneten beim Oberlandgerichte eingehörige Ammisionsschiffung denselben nach Anleitung des 174. § pth. der allgemeinen Verordnungen zur Verwaltung des Gouv. zur gepräzifizirten Disposition aufzunehmen, die selben auf dem Hauß Gouvernemente aus alde die ammisionischen Kosten facta moderatione und 8 A<sup>o</sup> i. 6 Lüdgen sub poena executionis zu erfüllen haben.

Abt von öffn. Gouv. Aus alde angestragene gravamen, daß das Oberlandgericht die Tabel-Conseil, wenn die Welt aus dem Lande weg mögen nicht völlig befriedigt würde, an die fröben der ehemaligen Glieder des Berurischen Rat. Gerichts, und den ehemaligen Secretariam Tit. Rat Vereinigung vertrauen, nicht aber das ganze ammisionische Vermögen verläßt und allenfalls durch Landesfürstern den Regen wieder das Gericht offen gelassen, ist nicht zu bestätigen, angefangen durch Landesfürstern derselben, weil das Landgericht ganz Ober-Pahlen und Pahns des Majorats von Lauen erblieb zugesandtes Vermögen in den Abtheilen gedenkt

gewest, iſt aus dem fidai kommire fortwähret Regt  
mejor niff genommen worden können, indem auf den  
figentinor niss Sager, sondern der, welcher ditz am  
vorigestes Alteſtēt zim geſetzet worden, wider die Alteſtēt  
flantes jen Regt auf zu führen hat, wodurch so wie ditz  
die wegen der Aufzettaltung der fidai Kommisrab  
rechliche Reſolution diſtes Geſetztoſtes durch beſchwore  
pma abſchlieſſt Maſſn erſelt. Von gleicher Geſetzmäßigkeit  
ist das von demn Alteſtēt formirte Gravamen, daß  
dem Titeltonſel, wider ſic "in fono competenti" den  
Reyndt zu ſich offen geſetzen, ſelbigeſtēt die geſetzliſche  
lige Alteſtēt für ſich erlaubt, und dem ehemaligen Pro  
curiſchen Landgerichts die irgeſt geſetzne Ausſendung  
des Gutes Tylor - Ober Patler für im fidai Kommis  
zur auff gelegt werden wollen. Alle Leyzen geweſte  
Anſprüche ſind von Unm̄r befriedigt, fo haben imge  
formliche Gläder des ehemaligen Landgerichts auf den  
mindesten Dartgum können, daß ſelbige, ohne Unterſetzung  
des tituli proſecutoris öffn Majorum v. Lann iſt in  
dum geſetzlichen Alteſtēt für den ſobey der gen  
gen ſelbſt Ober Patler mit Bezeichnung des vollen  
dieser geſetzlichen unter fidai Kommis befondern haſten.  
Gaff einzugeben ergaud niss geſetzlichem Grund geabt;  
ob fitter auf bei der meycklichen Kurſtadt das  
nam flats als Fick vorrichten fidai Kommis Rab des  
bei den georgischen Fortſetzung niff unbelant blaichen  
können

können, daß salbjorb's Gut über Pachten nicht öffn. Majoren von  
 Laius proprio jure geständig war, sondern daß ihm salbjorb's  
 von seinen Hofschausen in die Hände gebracht worden, or n. folglich  
 eine marktliche Eigentümmer gewesen, wodurch Gleichsal. et abstinentia  
 erordnen, wobei die vorausgesetzte Hoffwirksamkeit zu einer Leinen  
 fahrtsgeldigung gerechtfertigt kann, die über den Garantie umbaute dinge  
 zu abstellen widersprüchlich ist. Gleich umso sichtlich sind die An-  
 sprüche der activorum gedeckt, da Debitor diese vorausgesetzte  
 Bruchstücke im Händen befindet, und darüber disponiert hält,  
 folglich dann Produktion und Abstellung Leinen creditoris si-  
 gnificat gewünscht. Ingleinum may. auf die einiges, was der Pro-  
 münsteraner Landgericht dem Dörfler den Landgerichts zuvor  
 legen will, nichts geschildern, weil in Actio nicht erwünscht, ob  
 die aemalige Dörfler Landgericht in seinen Abstaben zu  
 Ober Pahlen vor ein fröb' Gut communis debitoris vergeben,  
 sondern in den bei Abteilung der Erwerbs verfasslichen fehrtalt  
 nur die eignen in den Obligationen vom Debitor gebrauchte  
 debitor, oder von diesen Richtigkeit zu respondieren, ausgeschied,  
 dieses fehrtalt auf nicht zur Haugozierung einiges Gelder,  
 sondern bloß zur Belastung des Provinzialen Landgerichts  
 angefestigt, und endlich in denselben einen Galenzall bewandt  
 werden, also des Provinzialen Landgericht darüber zu festhalten  
 der Abstaben qv: nicht vorliebet werden mögen. ob Attellen  
 her nicht praevia citatione belauft werden, kann für salbjorb nicht  
 existen, indem sein gegenwärtig nicht vorgefordert geblieben, von  
 dem Testamento actio in p. wird genügjam verfahren haben, ob  
 die Regret wider sein offen zu lasten geworden ist. Endlich

findlich kann aus der Tit. Rats und Secretaire Sieverding,  
von dem vorbeschriebenen Regret nicht entbunden werden, weil  
es das pag. 23. den Amts. Abt. befindliche Auffahrt am 23. Dec.  
Novr 1778 ganz allmälig und nicht einzeln ad mandatum in  
herstellen, und einen Tag zu gefahrten befahl jenes Gericht  
nicht erlauben, auf vorzüglichem mögen; zusammenfassend dem ein  
gefallen sollet werden müssen.

A° 1786, den 3. April, Freitag.

Judic. praeceps.

Der Antrag eingezogen, und in presentium partium publicari  
die Resolution im Namen des Koll. Amt. und Göv. Amwalds Bergmann  
als Vertreter des Tutele-Coucils ca die froben der ehemaligen Pro-  
vinzien Landgerichte Glieder und den Tit. Rats Sieverding &c. v. v.  
in Namen der froben der ehemaligen Landgerichte Glieder und des Tit.  
Rats Sieverding ca offn. Koll. Amt. und Göv. Amwald Bergmann, als  
Vertreter des Tutele-Coucils und den Capl. Secretaire und Consulat  
Braßt, als Contradictem in der Landgerichts Konkurrenz, und,  
nachdem selbige vom Herrn Präsidenten, Baron von Wadberg, in den  
Freuden worden, abgelehnt.

A° 1786, den 11. April, Sonnabend

eingekommen (Nr. 245) Appellationsgutachten des zw. Landrichter und  
Landrichterin v. Kennenhampt, grte. v. Mackelberg, der jämmerlich  
froben Landrichters v. Mackelberg und der Tit. Rats Sieverding ca  
des Dr. Petersburgs für Tutele-Coucil mit dem Appellationsgutting  
am 200 R. und den zidig Konsequenzen, und auf gesetzlicher  
Unterschlagung an offn. Präsidenten beliebt, auf dem Fuss in Herr.  
Frey zu bringen.

A° 1786, den 28. April, Montag

Judic. praeſ.

Vorgetragen das Sub N° 245. eingewirthige Appellationsgeſetz  
der Feuerwehr und Gerichtsgerichts wider des Tuteſ-Confidet in  
St. Petersburg, und beliebt iff. Govv. Anwalt und Zoll. Aſſessor  
Bergmann, als Vertretern gedachten Tuteſ-Confidet mitzuhilfē,  
damit es einem 3. Tag an auf demſelben verlesen möge.

A° 1786, den 29. April. Mittwoch

Judic. praeſ.

eingehalten (N° 270) ihm und iste fr̄klärung öffn. Kgl.  
Aſſ. und Govv. Anwalt des Bergmann, als Vertretern des Tuteſ-  
Confidet an die feben der originalen Feuerwehr und Gerichtsgerichts  
und der Tuteſ. Rath Sieverding.

Dam Juzley mit dem Sub N° 245. eingezogenen Appalla-  
tionsgeſetz des originalen Feuerwehr und Gerichtsgerichts in Vor-  
trey und nach da beliebt, nachgefunden abſchabum correforae  
ertheilen zu laſſen.

Damit von das bei dasen Gerichtsgerichts bzg. Regierung  
in Provinz Sachsen der feben wul. Herrn Landrats und  
Landrichters von Rennemühle, der feben öffn. Landrichters  
v. Stacelberg und der Tuteſ. Rath und Secr. Sieverding  
wider iff. Govv. Anwalt und Zoll. Aſſessor Balthaſer  
Bergmann, als Vertretern des St. Petersburgifchen Feuer-  
wehr und Gerichtsgerichts ratiōne des dem Tuteſ-Confidet wider impe-  
hantes offen gebliebenen Regiments und militären Regiments  
bis vom 3. April 1786. gedachte imprætrantes die Appel-  
lation an für diejenigen Saal in der zugehörigen fift er-  
richten

griffen, und die frben das Land Rüster von Stacelberg  
wurz auf das Tit. Auf und Scer. Sieverding gewünscht  
131. S. der allersorgsten Gouvernementserordnungen die  
morgenspätzeit nicht versalos, auf den Appellations-  
Sfelling von 200 & B.a. bezüglich haben, welche reder-  
salos aber von dem v. Dennewampffgen frben auf  
gebilligt worden sind, so wird auf uns denan gedachten  
frben des Land Rüster v. Stacelberg und dem Tit. Auf,  
Sieverding dieses abfahdum concepsae appellatiois zu-  
hild, und ihres des Farnis zur Diftribution ihres Lan-  
sverden gewünscht der allersorgsten Ueber vom 13. Januar  
1774. bauern Auftrag nicht von gültigster Resolution an  
gewusst, müssen bis zum 3. April 1787. fandung  
ausgetragen.

A° 1787. d. 20<sup>th</sup> April.

Radic: prolat.

Eingekommene (N° 362) Urade fürs dirigiren Senatordictua  
Departement erinnert die Verordnung der Kosten und nicht überschreitende  
Lippe Extracte und Gesetzblätter in Vorlage der unvergleich-  
lich wertvollen Land- grüsst - Glinden Entwurf der hiesigen  
Gouvernements - Urade vom 3<sup>te</sup> April. 1786. /

Während, die folß vorstehenden Rapport von fürs dirigiren  
des Senats des Departement zu überbrue.

fürs dirigiren des Senats-Urade sieb dem 3<sup>te</sup> Febr.  
vom 20<sup>th</sup> April. d. J. sub N° 119. ist mittags in Appelle-  
tion - presse des Otto W. George von Stacelberg, Reinhold

Jacob

Jacob von Wenden und Reinhold von Käden  
 die Namen ihres Empfängers gabs von Rachel  
 Berg, der Maria von Gersdorff weib Novum und  
 der Fräulein Eleonora von Rachelberg und  
 der Secretair Fabian Reinhold Nierding, die  
 handschriftliche Resolution vom 3<sup>ten</sup> April. 1786, bestätigt,  
 bestätigte und die Alte in geheimer Rüste und  
 nimmt den vorgezugsame Signatur Einschreibe und unterschreibt  
 von Geistlichen im reußischen Thronborte zum Bezeugung  
 des Senats einzuhören, und die für die Wahrheit zu beweisen  
 Dingel-Possessum so mögl. als möglich bis 3. August Charta  
 sigillata beim Geistlichen vor den Suplicanten einzuhören,  
 etenbauer, ist am 26<sup>ten</sup> April. d. J. bestätigung gegeben,  
 und mit dem Geistlichen bis d. Possessum, so bald die Erbauer  
 einverstehen und beschert sind worden, welche nun bestätigt,  
 werden einzuhören, wiss. unterlassen die Possessum. und wenn  
 falls erforderlich: Geldes sind mit 139. Con. einzutreiben und der  
 Probst darüber zu verantworten worden. Sieja am 30<sup>ten</sup> April.  
 1787.

A. 1787. am 26. Juli, Freitag  
 und. praef.

In der Kirche, da nun so. dirigirenden Senats 3<sup>ten</sup> April  
 anweset Wohl eingehendem Altem, wobei oben beobachtet wird  
 was bestand am Regierung zu überhanden:

Justizie sind dirigirenden Senats Wohl vom letzten  
 April d. J. auf № 119 überhandt der Geistlichkeit bürger  
 nicht

Rechtsbriefe unter Bezeichnung auf das Jahr am 30. April d.J.  
deshalb erstatteten Rapport die Alten, welche ihnen der amts.   
Justizbeamten bestritten und anwandbaren Gesetz Rollen, nach welchen  
Ostmann Protokoll i. Beigabbezirksraten des hiesigen Gouvernements  
und Gouvernementsschreiber W. Bergmann, als Altenkunden dat  
am Justizbeamten Bezeichnung hand, nach welcher die Kollegium,  
Secretary und Consularien Drätek, als Constitutionar contradictionis  
in concursu creditorum mit Major Woldemar Johann von  
Lauw, contra die freien der Generalien Pausenfeste Landgericht.  
Glieder, umsonst die freien des amts. Landrichter von Stachel,  
berg, wie auch Landrats und Landrichter von Rennemulam, und  
der Tit. Pet. Sieverding, als gewissman Secretary des Generalien  
Pausenfests Landgericht, & vice versa, umsonst dieser Rechtsbe-  
hobt Leilagen und Gesetz Rollen im misslichen Landkreis  
und von dem Justizrat gelesen unterschieden worden. Riga  
am 2. Jul 1787.

En fidem protovolli  
Riga d. 1. Juli 1787.  
G. Harders  
Prot. Secr.

Nr. 38. Prot. im Finanzdepartement Riga d. 3. Februar 1786  
Von dem Finanzdepartement zu Riga  
zum Zweck der Ausstellung  
Kunst-Sachen.



8. Februar 1786  
Finanzdepartement  
Unterzeichnung

Seine Majestät Kronprinz Carl von Schweden und Norwegen und Prinz von Preußen  
und Prinz von Sachsen-Coburg-Gotha  
und Prinz von Sachsen-Altenburg  
in Anwesenheit des Herrn Sekretärs Carl Fabian  
Reinholt Herreting als Präsidenten Secré-  
taire des Finanzdepartements  
Finanzdepartement in Stockholm  
Oberland-Gouverneur Heinrich Ernst  
Brodman vor dem St. Petersburger Prä-  
zessungssaal und der Kavallerie-Collegien  
Secrétaire Gottlob signe und bestätigt  
als constitutus Contradictoris in Con-  
currenz Creditorum der Kavallerie-Majors  
Woltemar Johann von Land und da-  
rin, die von den Kavallerie-Offizieren und  
gr.

gndaffnu farru Tricelaine hieß dorribot, der 3  
der d' gütz offoz Oberpahlen duu farru Ma-  
jorn von Lauw nobis z' uerfignu soll, at-  
ffulta. Alleslata bokonstand am 18. Febr.  
1785. publicissime briffrida dat sofa bene-  
ficium Revisionis. nrogriftu, exalitib in  
honorem Serenissimae militib briffridae  
vom 26. Januar. 1786. ifunu uorffyngabe und  
dankt den 12. Febr. Ruyes anni pro ter-  
mino introducendae angahnt worden.  
So hat man uorffem dii Aeta in d'ris  
Puffn fuium Javifta von bonito Puffa  
uielangt worden, so leibz eß Knift-  
puffdigt uiebriffnu vollnu. Riga  
v. 30. Januar. 1786.

Begeath.  
aslefor.

H. C. Wildberg  
Secr<sup>s</sup>

fol. 3.

No. 8. Prot. im Russischen Bureau. Auftrag zu  
Riga am 12<sup>ten</sup> Febr. 1786.

Allerhöchstes, Großmästig, &  
Große Frau und Herz. Frau,  
Catharina Alexiewna,  
Selbst Herz. Frau aller Preußen,  
Allerhöchste Frau!



10

Mit innigster Begeisterung und Bewunderung sehe wir jenes unerhörte nun ge-  
mäßigt, die Revision an zw. Kaiserl. Majestät seines Geistesfahrt in eurem falle zu  
erwirken, der gewiss in Livland wohne erfordert ist. In dem fol. Ante-Acto: 7  
definitivum Decrto vom 18<sup>ten</sup> Decemb. 1785 sind die Glieder des Generaligen Pernau-  
schen Landgerichts, dessen Präsides und Einzellen in dem Drift der soßen Exequie gegen  
geworben und auf den vollkommenen Erfall und alle Zusicherung ihrer soßen Ober-  
nach ihrer Chanc. Clubrichtung vorbereitet haben, die mit diesem allgemeinen Erfall  
sow in die Fertigkeit gezaugt sind, als Kläfferey-Bone den Halt darzustellt und  
für guldig erkannt werden, das Titel-Conseil geadet zu seilen, wenn die selbe  
nicht völlig auf dem von General-Cancor befürdiget werden solle. Nun  
dieser ausgesetzte gravissima und nun obne unser Verhältnis unglaublich machen,  
den Erfide haben wir zu Rettung unsrer Hoffnung und des guten Namens  
unserer freien Stadts, die Revision an zw. seines Geistesfahrt Bürgerlichen Rechts-  
Sachen erwirken und bestantibus Ante-Actis fol. Prot. 10. unter Überzeichnung  
des festigen Termins aufgetragen erhalten.

Da der Status causae auf den Ante-Actis ergiebt, so weiter wir sofort  
zur Deduction unsrer Befürde.

Gras: 1. befehlt darin, daß wir, unter der Veranlassung supplicativen Thils, für guldig  
und

und gesalten erhalten werden, des Titel-Conseil, wenn daselbe aus dem Landes-  
Conseil nicht völlig befreidigt werden sollte, fadlos zu fallen und deshalb dem  
Titel-Conseil auf diesen Fall der Regress an und als Appellatior in facto com-  
petenti zu lassen, welche gelehrte ist, auch bestrebt die gründliche Attestationes  
für sich erkauft und den ehemaligen Personen des Landgerichts die jetzt geöffnete  
Durchsuchung des Chiffres Sylloß-Oberpachten für ein Fideicommiss zur Last ge-  
legt werden wollten.

Die von Landes Credit-Sache ist in s verschleierten Verhältnissen gravierlich begin-  
nen Oberlandgerichte abgespannt werden, die s verschleierten Revisiones erzielen werden müssen.  
Spon unter Gravamen entfallen verschleierten Oberen von Gravationen, so des Decretum  
a quo nunmehrlich die Oberwürkerliche Zustimmung erfalben han, sondern, wie wir allein,  
unterstehen nicht seilen und bitten, wenigstens respectu unserer unvermeidlich reformiert  
werden wird? Die Gründe, die unsre obige Gravamen unverstüttelich feststellen,  
sind folgende:

1<sup>mo</sup> Sind wir von verurtheilt, ob wir dieß wir praevia Citatione in formulis Ct.  
präste geruamur, oder zu einer s verschleierten Verhältnis aufgefordert werden, als  
diesige Aburtheilung ist, die Decretum a quo der Sach gegeben und ob dieß unter uns  
lasse oder wir die einzigen Mitglieder des ehemaligen Landgerichts gewesen sind. Da  
Ante Acta beweisen, daß der vor Oberlandgericht erwähnt nur die Zustimmung der  
Attestaten verlangt und daß der vor Contradictor nur bezüglich einer Urtheilung  
Zustimmungen immischt hat. Wir, die wir, wie gesagt, nicht die einzigen Mitglieder  
des ehemaligen Landgerichts repräsentieren, erklären und nun wegen den Formen dieser  
zur Last gelegten Attestaten und darüber, dieß unter unsre bona fide bezüg-  
lichen Attestationen auf dem Beispiel aller übrigen Gerichte im Lande verschleierten  
sollen.



Da der Hauptgrund unserer Verurtheilung ist die geltende Sache des Fideicommis  
 Oberpachten für den Fideicommiss. Hierüber sind wir nochmals gesetzt, wofür  
 mit in lice bezüglich. Eine Fideicommissarische Verbindung ist eine Handlung, durch  
 welche eine Sache gänzlich a Commercio eximiert wird. Von einer solchen Handlung aus  
 darf wohl das Publicum genau unterrichtet werden. Es kann in totis Actis erwähnt,  
 daß dem Pernauischen Landgerichte eine doppelte Fideicommissarische Verbindung, die darf  
 auf das Landesgerichts Territorium nicht eigentlich bestehen da, notificirt werden? Ich bin  
 zugeschworen, daß dieses vorgebliebene Fideicommiss glücklicherweise ohne Saldi- und Haftungs-  
 fälle ingetragen werden möge. Eine natürliche Wirkung entfällt jetzt auf jeden, der auf  
 ein Grundstück etwas fidicieren soll, aus dem Haftungs- und nicht bei dem Ford, wo  
 Testamente publicirt werden, was für Onera und Restriktionen auf das Grundstück  
 fallen. Die von Landgericht Corfou haben sich als selbst zu imputieren, wenn sie oder  
 diejenige, die für ihre Kosten zu räumen gehabt haben, das vorgebliebene Fideicommiss nicht in-  
 gressieren lassen. Sie haben sich selbst zu imputieren, daß sie, dem 17<sup>ten</sup> Septo des in  
 Actis befindlichen Testaments entzogen, nicht auf die Disposition ihres Herrn Vaters  
 aufmerksam gewesen und ihm obliegt gelassen. Dies ist ein deutlich vornehmliche  
 Kunde, die nicht zum Nachteil unbefolbener Gerichtshofs dient, die in ihrem Urtheil jederzeit  
 beweisbar verfasst habe, durch einen geschiedenen, wie dieses den Herrn Contradictor in der  
 von ihm auf ihn und coenitentem Revision feststellt und wisse aufzuführen wird. Wenn  
 wir gesetzt werden und in lice beklagen gewesen wären, läng, wenn man so wüßt,  
 liegen Lässt, als die in dem Ober-Landgerichtlichen Gutachten geöffnete Fideicommiss-  
 fassung, eine solenne Abschaffung via juris ordinaria vorzunehmen; so würde  
 es nunmehr an den Tag gekommen sein, daß die von Landgericht Corfou und dem  
 Gerichte von dem auf Oberpachten geöffneten Prerogationen unterrichtet gewesen und  
 daß andere mit ihnen darüber und über die Vorlesungen, die sie in Erfüllung des von  
 mir so vielen Jahren zurückliegenden Credit. Nachdem ihres Herrn Vaters zu seinem fallen,  
 auf

seit besprochen haben; wie dann auf der 2<sup>o</sup>, zu dem sie in Sententia a qua admittuntur vor,  
den offensiver contra dicta laupt, da die von dem Fidei- fons exhibitis fundamenta credi  
berechtigt, desß den Syllogismus der Jura Majorum von Laiu folgt die Capitalia legum fidei.  
Fons successive negocieret und empfangen. Auf die Hs. Bezugst sich diesemmaut würde  
so allufallz fonsfachlich nicht antomunt.

3<sup>o</sup> Est Sententia a qua denuo pliodes des Pernarufen Landprifts eine folschlichkeit  
der Attestation zur Laiu, da ders vielerwz in dieser Pruzulierung folgt eine offensive Urur-  
tigkeit liegt. Hier haben sow in Actis, auf welche und die darin enthaltene Grunde wir  
aus abrofauß erziehen, erwiesen, daß das Oberpahlenz Konsspiel v. c. 1773. auf dem Per-  
narufen Erbte verlopt worden und desß die Pernarufen Oprifts-Pliodes sich auf die Attestation  
des Dorpfchen Landprifts fol: A. A. B. gegründet habtu und sich auf solche bezügt und  
gründen müssen. ob denu als dem Pernarufen Landprift hierüber nichts imputirt werden,  
am wenigsten aber eine rechtliche und falsche Attestation, auerwohren für Linzlandriffes Ober-  
Landprift Schlt in hinc publicatoe puzfiedungen 12%. Jedenw von dem Churf. Sylloß Ober-  
pahlen für ein rechtiges Verwegen des ff. C. Majorum von Laiu erkant und die Subhasta-  
tion derselben fassoziert. Finsolgließ ist weiter dem Dorpfchen auf dem Pernarufen Land-  
prift im Hx. obre eine folschlichkeit zu imputieren, wenn ic. bei dem Willigwerzen der von  
Laiu zu Kinder, bei dem offentlichen Freudlungen, die der ff. Major von Laiu als fideicommissum  
abzößt, ihm für den fideicommissum der Oberpahlenz zu Gütern gehalten; wie denu am wenigsten  
des Pernarufen Landprift, auf Maßgabe des fol: A. A. B. beständlichen Ingrations-Prugni B. 6,  
isth nicht anders als dazum fallen konnt, dazum zugehörigen, dazre vera nach obigen Deductio-  
nen abzogliches fideicommissario Onus auf dem Landz auf Oberpahlen fasset, und die 30.  
Jahre denu Dorffren nicht Konskriptionsfende zu erkant und diese admittirt werden mögen,  
wider die Eltern in Actis liegende und notorische Beweis von ihnen und ihren gegründete Abben,  
gestellt, sich dazw zu zugesellen, zumal da auf der von dem ff. Ober-Landprift Erwahnde, Erd-  
mann exhibitus Restitutions-Ukase vom 8<sup>o</sup> August 1748. den Jura Gats Kast von Tsch  
und allen seinen Nachbarn die Kraft gegeben worden, die Güter zu verkaufen und zu ver-  
pflaudern, infolgließ wider den Tenorem des allufallzten Ukase sich keine fideicommissariis

Reibung



Vorbindung Andrewhaft.

4<sup>to</sup> Wint<sup>r</sup> und Decretum a quo voc<sup>e</sup>, deß des Fernauß Landtgericht auf  
den unbekannte Ding<sup>e</sup> Attestata trifft, titulum possessionis einforderen und nun  
über die auf Oberpahlen ingrossirte Capitalia, wie solches seit dem ubrigem Landtgericht  
gewöhnlich geschre<sup>t</sup>, attestire, brauchwes oder außdrücklich anzurufen ist, daß des H<sup>r</sup> Ober-  
pahlen dem ff. Majoren von Lano erob<sup>r</sup> zugeföhre. Ein einziger von diesen Gründen ist  
in iure et facto gegründet. Das Fernauß Landtgericht attestiret auf den unbekannte  
Dinge, die ob erwerbtrummen des fol: A. C. D. befindliche Attestat des Döpt<sup>r</sup> Fernauß Landtgericht,  
unter welchen Oberpahlen normals gesprochen, vor sich hat. Überdrückliche Worte und solche  
den unwiderrufliche Erdrücke, daß eine Ingroslation nun auf ein Fugdum<sup>r</sup> des Schuldners  
Nicht finde, wann alsß zur das Fernauß Landtgericht Bericht gezeigt, und es sollte nicht erst wölfig,  
da Titulum possessionis zu fordern; wie dann auf re vera der ganze Erdrücke von Fideicomiss<sup>r</sup>  
von einer Kreisstadtlandt<sup>r</sup> ist, und wieder die bestellte ist A. 1750. ab unangeworfen exercitie  
facta des ff. Majoren von Lano und fruher Kunden und Schwiegern hat leucht, wie sowol der ff. Ober-  
Landtgerichts-Urteil, als auch der ff. Contradicte in Ante-Ach<sup>r</sup> gegründlich gewesen haben. Die  
von dem Fernauß Landtgericht trifft Attestata würden auf nicht darüber gegeben, daß die  
Güter dem ff. Majoren von Lano erob<sup>r</sup> gesprochen und mit einer Invocatione besiegelt würden. Da  
diese Sufalt dieser Attestata steht beweist, daß die Attestation aus dem Ingroslations- und  
Kaufdruck gegeben ist, und die selbe nicht mehr als der Anfang der Ingroslation und namens-  
lich die ingrossirte Capitalia anzusehen. Wollte also das Tutel-Conseil oder das Findeßhaus,  
oder sonst eine andre Rüfung den Bericht des Tituli und der Natur haben; so könnte derselbe auf  
den Landtgericht gerufen werden. Der nun folgende in dem Ingroslations-Attestata  
eingeschlossene Clubdruck: erob<sup>r</sup> zu stande, ist jetzt in Clubdruck des jetzt dem fernen Majoren von  
Lano eingehümlich geträuteten Thils des H<sup>r</sup> Oberpahlen und in Clubdruck des H<sup>r</sup> Regius  
wüstig, und, wie sich dies zu erweisen wäre, fast in allen Ingroslations-Attestata anzutreffen; wie  
dem auf oben genannten aus dem Bericht der Ingroslation der Regist<sup>r</sup> des Fugdums<sup>r</sup> Krefeld  
vor nicht fließt. Obz<sup>r</sup> diese Attestata also sat

5<sup>to</sup> das Tutel-Conseil, wenn es sie nicht wülfig vorstellen wollen, nicht inducirt werden

Prudent.

louen. Es ist aber verbotet worden, daß es lediglich von dem ff. Majorow von Lauen geschlossen, der durch eine Erklärung des Erbtrüft und derer, die er das ist, jetzt einzig gewünschte Ehe. Oberpachten als ein fiktivum in einer Obligationen verrieben und verhypothecirt, mit, ihn auf die Erbtrüft überreicht, ihn für einen undisputatiblen fiktivum zu halten. Dagegen des Generaligen Hof-Erbtrüft, das Justice-Collegium und der fff. Senat haben den ff. Majorow von Lauen in diesen vielfältigen, sogenannten Verpachten beauftragten Kreditzungen als den undisputabilen fiktivum gehalten zu haben. Daß aber das Tutel-Conseil spezielllement den fidem des ff. Majorow von Lauen und denjenigen, die für ihn gelebt haben, gefolgt ist, ergiebt sich daraus, daß man ihm wieder alle bislangen Abferrance über das Capital 132,500. Rubl. fidem hat, da dies selbst auf einer Attestation, nach Abzug davon von irgendwie Schulden, kaum über 50,000. Rubl. fidem werden können. Wenn man die davor jetzt übliche Norm und die des Tutel-Conseil für jede 1000. Rubl. einer Garantie zur Hypothec vorlaugt, so kann es, blieben; so würden die jetzigen Schuldentitäten nicht überstehen. Daß jetzt würde der Kreisgrub? Zustand des ff. Majorow von Lauen nicht so besetzt sein, wenn nicht eine Schulde durch ungewöhnliche procenta im Petersburg geschaffen wäre und noch wolle. Sie und woher sollen also die Gläubiger des Generaligen Erbtrüft Landesraths diejenige zu geben, was der ff. Major von Lauen verhältniß gethan hat, und wozu der jetzo die Separation vorlaugende Koffer Kile gezwungen und durch den Erbtrüft sogar selbst concurred haben. Da der ff. Major von Lauen und an die, nicht alleinwirksenden Ursachen der vorher vorliegenden Hypotheken war, so das Tutel-Conseil fahrt, wie oben auf Seite 2 auf den Restitutions-Urkunde vom 8<sup>th</sup> August 1748. und bei der Kassa Publication und Pragratifikation des vorherlichen Fideicommissi, welches Testator selbst in seinem Codicill vom 13<sup>th</sup> Junii 1750. durchgeführt und abgeändert hat, nicht allzu leicht bestreift ist.

Der in Decreto a quo vorbehaltene Regress, wenn er auf die jure Existenz haben könnte, kann nur ungünstig warten, da das Tutel-Conseil aber ganz auf aufzufordern, indem wir von Stackelberg und von Hennenkampff so fordern, um was es sich handelt, nicht erwartet haben, sondern dass nur in einem mittlerweile Verhandlung gegeben und fristet daher, welches Musterdokument, wegen des dem Tutel-Conseil vorbehalteten Regresses; da aber, im Falle der Existenz haben sollte, auf die im Prozeß, Verhandlung und Missfallen unserer Klagen und Antritten gründen würde, auf ausdrücklicher Aussicht der Zivil-Resolution vom 13. Mai 1682. pag. der L. O. 356, von solchen Schulden erinnert und gegen gesetzlich werden



wurden müßte. Hin referirren wir desfalls eventualiter alles Recht fortwährt.

Ih Recht und etualiter Landgericht Secretarius Sieverding aber bin ich  
nun ein blutarmes Manu, sondern habe auf in specie nicht, wie ich solches schon  
in Ante-Actis gewünscht, zum Aufzähligung des Tute-Consil verurtheilt werden können, da ich  
nun ein Clubmuster der Lüftle mit dem Vorzeichen und freien Rittern gewesen und diejenige  
auf freiliches und contrasignirtes tunken, so sie mir befohlen und aufgetragen. So ist mir  
nicht erford, daß ein ander Lüftler seines Subalterns Benehmen wegen den Clubmuster durch Plauts  
und der Lüftle einer Ober, für verhällich erkundet werden. Und da man mir noch befehl,  
dass nur weniger überliefert hat, daß ich etwas ofne oder woffl dar werden Orde mihiere Vor-  
gesetzten expediert habe; so kan das zur Decretum a quo verius, was in Clubmuster unmöglich  
ausfallen.

Hin bitten als allgemeinsteßt, daß mittel zw. Tayler: Majestät allerfürthre Lüftle des  
dies jahrließ und vordere Clubmuster den Saft vorausge Decretum a quo und jede Ober-Landgt.  
richtliche Verfugung, in specie so wie tangire, in totum reformint, nach Gravamen als verhällich  
und gebründet bestätigt und wir nun allen Clubmuster den quaestorischen Affertaten wozu  
freigekauft werden mögen. In specie verfohlt ih Recht Sieverding mit seinem Überzeugung  
eine fuldrische Resolution, wie Stackelberg- und Kernenkampffs gebot aber referirren wir even-  
tualiter wegen ihres Mutterlist, so wie überfaßt alles Recht auf den Fall, daß Decretum a  
quo in den Händen verhällich bestätigt und wir mit eindem Reges bestilligt werden sollet.

Ullriga adhuc fuit!

Hin bitten allgemeinsteßt nun eine quädische Resolution und implemarien fürthre und ande Lüftler  
gebeten werden können und insofern die geforderteßt Milde. Riga d. 12. Februar: 1786.

Johnna Maria von Stackelberg, verwitwete  
von Kernenkampff,

die gebot zw. Landgerichts von Stackelberg und  
Fabian Reinhold Sieverding.

p. Mandatam:

*Scolus insin*

Um den Opferhoff auf bürgerlicher Rechtsbasis  
Deductio Revisionis

Aus in Actis aufgeführte geweihte Mitglieder des ehemaligen  
Pernauischen Landgerichts, namentlich  
der vermittelten Landräthe und Landrichter von Henkenkampff  
geb. von Stackelberg,

deren geborener Sohn Landrichter von Stackelberg, und  
der Titularherr und geschworene Pernauische Landgerichts Secre-  
tairen Fabian Heinrich Sieverding

in Concordia Creditum des Herrn Majora Hdl.  
demar Johann von Laut.

ratione des dem Titel Consil auf Belehrung des  
Fideicommissi auf Siff.-Oberzahlen wider Im-  
petrantes offen gelegenen Regressos.

Mit Vollmachten und Churf. Pöschlin.

Post-Riga d. 12. Febr. 1786. fol. 7.



Mandatum  
dne respo: von Stackelberg für

Recht haben wir französische vollmächtigen mit fürstlich  
eum Consulat substitueri, subscribere, aliisque neco-  
rū, den Consulatur Magnus Johann SCOTTI zu Cho-  
tigny am 18. Decbr. 1785, ratione in von den Händen  
des französischen Bernauischen Landgräfes dem Herrn Ma-  
jor von Lano erhalten attestatur, und hierunter  
gur dem Hotel-Conseil nach Riedicommis- fklärung  
des Guts Sees Oberbanker, der gelernt war Ge-  
gredor, auch zur Verteilung aller derselben, was vice  
Vorsteher dieser Dienstbarkeit und die Kollegie zu-  
sammen solle, und zu seiner Verhüting nötig  
wäre.

Exterum Rigas d. 12. Februarie 1786.

Ottocackelberg  
Reinholt v. Kradener  
in Offizier Auffizienten-

George Stackelberg  
Reinholt von Wendorf  
in Offizier Auffizienten

Margaretha Euphrosina  
Stackelberg

Prenataldritten von Mittenz v. Stackelberg  
Koritz Geßdon  
ad Constitutio[n]e Thrasber

Blanquetzur Wall weydt für den Thurn und Taxis und  
Consolenten schaytneß Johann Scolao, der man vewalt  
fröher enoygl. Garned Caedriuglant von Stauk elberg  
man der Ober Laedig nüglicij mit Guldyni dieuz man 18  
Kriegsies. minder des Tabel Consel oder ih. St Peter  
burg yf newttag in seyz faißt houjift auch  
Revision usyno ih. emir der eind of new yd ghetuuen  
regerstes auf ratione infarno mit alder leysen  
War moegnun au zu brueghen eind auf zu fassen, und alle  
in Toro revisione für dor leys erafoz a engaen  
Clæfaleis; fässtit a endi fabberisendi aleo que ne  
cesfarres. Ich liepenhoff d' Janua. 1788.

fol. 11. 16

Prost. im Kreisföhr bis auf Anklungen zu Riga  
dnu 3 Febr. 1786.  
Cidam cum rationibus

in Concursu creditorum d. S. Johanna Ma-  
jors Woldemar Johann von Läauw.

Anno 1785 dnu 25 Novbr. Sonntag  
Camer zu formata d. S. monachus  
der Herr Präfident von Killani  
der Herr Professor von Pienkenkampf  
der Herr Professor von Braininger  
der Herr Professor Baron von Ungern Sternberg  
der Herr Professor von Baddenbrock.

im 8 Uffz  
vorgeschlagen

Acta in Concursu creditorum d. S.  
Johanna Majors Woldemar Johann  
von Läauw zu entlasten vorausgega.

Anno 1785 dnu 27 Novbr. Sonntag  
Camer zu formata d. S. monachus  
der Herr Präfident von Killani  
der Herr Professor von Pienkenkampf  
der Herr Professor von Braininger  
der Herr Professor Baron von Ungern Stern-  
berg

im 8 Uffz

mit Auflösung der Ailen in Coniur.  
zu Väitlässe preditorum des Frana  
majors Holdemar Johann von  
Lauw continuauit.

Anno 1786 den 1 December Montag  
lauru zu Samm u. des Margrabs  
des Fr. President von Killani  
der Fr. Professor von Rennenkampf  
der Fr. Professor von Vegefaik  
der Fr. Professor von Bruiningk  
der Fr. Professor von Büddenbrock  
im 8 Ufr.

Mit Auflösung der Ailen in Coniur.  
zu Väitlässe preditorum des Frana  
majors Holdemar Johann von  
Lauw folgri Frau.

Anno 1785 den 2 Febr. Dienstag  
lauru zu Samm u. des Margrabs  
des Fr. President von Killani  
der Fr. Professor von Rennenkampf  
der Fr. Professor von Vegefaik  
der Fr. Professor von Bruiningk.

der

der Herr Professor Baron von Unger in Steinberg  
im 8 Uffz

Mit Bevestigung der Ailen in Conciurfa  
Sämtlicher Creditorum des Herrn Ma-  
jors Woldemar Johann von Läud  
Löst gräflich zu

Anno 1785 den 3 Decbr. Mittwoch zu  
Lau zu Sämtlicher des Morgens  
der Herr President von Killani  
der Herr Professor von Bünzenkampf  
der Herr Professor von Vegeſaik  
der Herr Professor von Bruining  
der Herr Professor Baron von Unger in Steinberg  
im 8 Uffz

Mit Bevestigung der Ailen in Conciurfa  
Sämtlicher Creditorum des Herrn Ma-  
jors Woldemar Johann von Läud  
Löst gräflich zu

Anno 1785 den 4 Decbr. Donastag  
Lau zu Sämtlicher des Morgens  
der Herr President von Killani  
der Herr Professor von Bünzenkampf  
der Herr Professor von Vegeſaik

der Frau Professor von Braininger  
der Frau Professor Baron von Ungern Sternberg  
der Frau Professor von Buddenbrook  
im 8 Uff

Mit Anwaltung der Aileen in Concursu  
auctiōne creditorum der Frau Ma-  
jors Woldemar Johann von Lāu  
Loygrafswald

anno 1783 den 5 Decbr. Freitag

causa ſumma des Monatens

der Frau President von Killani

der Frau Professor von Pennenkampf

der Frau Professor von Vegesack

der Frau Professor von Braininger

der Frau Professor Baron von Ungern Sternberg

der Frau Professor von Buddenbrook

im 8 Uff

Mit Anwaltung der Aileen in Con-  
cursu creditorum der Frau Ma-  
jors Woldemar Johann von Lāu  
Loygrafswald

anno 1783 den 8 Decbr. Montag

Lau

Curia zu Lüneburg des Morgrabs  
 Das Jahr President von Villani  
 Das Jahr Professor von Vegesack  
 Das Jahr Professor von Brünnings  
 Das Jahr Professor Baron von Ullern Sternberg  
 Das Jahr Professor von Baddenbrock  
 im 8 Uff

Mit Auslösung der Aile in Cö-  
 uria zunächst preditoram des Jg.  
 Majors Woldemar Johann von  
 Laauw-Lottyn Laffran

Anno 1783 den 9 Deibr. Erufung  
 Curia zu Lüneburg des Morgrabs  
 Das Jahr President von Villani  
 Das Jahr Professor von Rennenkampf  
 Das Jahr Professor von Vegesack  
 Das Jahr Professor von Brünnings  
 Das Jahr Professor Baron von Ullern Sternberg

im 8 Uff

Mit Auslösung der Aile in Cö-  
 uria  
 zu zunächst preditoram das Jg.  
 Majors von Laauw-Lottyn Laffran.

Gottlieb Anno

Anno 1785 den 11 Decbr. Donnerstag  
Comiti zu Sammeln des Morgens  
der Herr President von Hillani  
der Herr Professor von Rennenkampff  
der Herr Professor von Végesack  
der Herr Professor von Brüningk  
der Herr Professor Baron von Ugnen Sternberg  
der Herr Professor von Buddenbrock  
nun d' Uffz

Mit Ausdehnung der Aisen in Sonderfa  
mblage Creditorum des Herrn Ha  
jors Woldemar Johann von Laau  
continuirt und gezeigt, wodurch  
auf dem sowohl die damal. Petersburg  
per Frizierung Laau auf gleiches  
Privilegia in so weit solch du dem  
selben noch allen Zweck und privat  
sonderauszug zu zügeln gern vorzog  
betrayt, als auch die das verle  
issne Raiff. Banque gegen  
ind die das Frizierung Raiff  
Ausnutzung Kunden Privilegia  
adhibiert worden und nachdem der  
Herr Professor von Brüningk wagte

zu

Du kannst nicht mit dem russischen  
 wort zu freiu Land Russen von Preußen  
 Kampf, da ist man vorher aus Grauen  
 als gewusst das Ries Riesen  
 Herauszu Bringen wogau dass  
 man den Glindern das schmäli,  
 zu Herauszu Land Preußen dar  
 über, daß das Guß Kloß Obergesetz  
 da dem Frau Major von Zauw  
 Abschluß zu gefordern soll, aufmerkt  
 Abestattet soviel man dem Prinzen  
 Land Gräfle Altwold Erdmann ne  
 des P. Petersburg, der Freiheitling P.  
 Frau P. v. Altwold man dem Prinzen fol  
 legien Secrétaire Bräsch alle con  
 fliktirenden Kontradicitionen in sonderha  
 creditorum das Frau Major von  
 Zauw in willkür Aufzucht gewan  
 ntu wonnen, sich des Vatersabsatz  
 fülltu, man fragt würden:  
 daß der Conciursmaister aus  
 Polenlanden angehn:

1) daß dem nach Abzug die 30  
 Jährdu das Fidei commissi übrig  
 bleibendu 12 Jährdu und den

Wildberg) auf

auf die zu 12 Jährer befristet ist  
verbündet und Meliorationen  
ergänzt den Fall, wenn die Läufster  
Frau Koister den Betrag vom Contra-  
dictore defterirt zu sein nicht bestehen  
kann, auch den Revenuen des ob-  
angeführten Betrags nicht ausreichend  
zugehörig sind an den Missis-  
sauder zu veranwenden  
30 Jährer

3) aus dem Güter Verlust

4) aus den Revenuen des Gutsverwaltung  
5) aus dem Vermögen des Com-  
munity Debitoris

6) aus dem durante Conciurso nach  
dem Immobilien Vermögen com-  
munity Debitoris umflossen  
Revenuen

7) aus dem Vermögen monatlich  
Major von Zähler auf den 30-  
Jährer quasi neuwandten  
Meliorationen, auf den Fall,  
wenn die Läufster Frau Koister  
den mentioneden fiktivischen

8) aus dem Vermögen der Comunitas

De-

Debitore noch aus dem Güterver-  
rafer und den dasignu Sabri-  
quer zu aufzulauft habe

9) daß draußen zuignu, so communi  
Debitore aus allen noch pendelten  
Liquidationen zuanklaat wer-  
den möglc

10) aus dem Aktivie der Person  
Major von Lauen in

11) aus allm, so auf Anschluß  
Lauen Person Hannoignu gesetz  
und lauflich mit Kraft dazu ge-  
zogen werden könnte; aus  
welchen Sonder Massa die sich  
auch anderen Creditores noch  
der Erb Verleihung des Achen  
befreible zu ordnen zu befrie-  
digene wässer, wie dann auf  
der Person Lauen die von der  
Laufzeit zu bestimmt  
und das selbe Zeit verfallen  
ist Rücksichtignu zu Com-  
mune Föchlein und Charta  
Sigillata Galedis zu adjudicieren,

dnu

vom Contradictere aber wegen  
Kürze in dieser mittleren Stigra  
Conciars Safr so woff vell ia  
tara übrig zu den Dr. Rüttung  
der Conciars maßte langieren  
da Nahrufaiffu gefaßt zu sein.  
Fästignu Rüttung die  
Summe von 200 ruff: albs:  
zuzülgren saj.

Das Prost. President von Bellani  
diesem Voto ratione Classificationis  
Brigatostu, in An-  
sprung obgängnu aber was  
dariu wegen des Güttschloss  
obwagstu statuirt worden,  
sich auf dem nulzen frükigru  
dato in Supplique Safru der  
Frau General Majorin von  
Patrat und der Frau Majorin  
Baronne von Zellkrohm  
wird es daufzum Obristand  
gewiſſt zw. als Erdmann  
noile das St. Petersburghfrau  
Satzung Saſſel und den  
Frauen collegien Secrétaire  
Brasch als konstituirten

Cön-

contradictem in diepsu con-  
curs, das frausu supplicium  
wider den starlauß ist ein mächer-  
lich zu Güsse ist so Obergeschau  
nur was den unsinnig nach-  
egte Erwassung und Protek-  
tion bedurfte, aufgerichtet  
Votum einzog zu.

In fidem Protocollii

Riga d. 30. Januarii 1786

H. C. Wildberg

Adv. Rev. Leprocur. Pro. Secr.

Post. im Grindberg bürgerl. Postbeamten  
zu Rigae den 12. Febr. 1786



Die oben und frumentar bewollmächtige ich in Cur-  
torischer Assistenz cum Consulio substituendi, substi-  
tueri, aliisque rederari, den Consulens Magnus Johanna  
Scotus zu Ausführung meßung der Revision mir  
in Ortsamtsrichter Fertigung von 18. Decbr.  
1785, ratione dem von den Gläubern des au-  
maßigen Pernauers, Landgerichts dem Herrn Ma-  
jor von Lame aufgelegten Petitionen zur  
Erörterung dem Justel - Conseil nach Rie-  
commis. faklärung des Gütes Schloss Ober-  
pahlen, der galssum Regress, auf  
zu Verkündung alleo den Ben; was vice  
verfa mira erwartam und die Fortsetzung  
meiner Selle, und zu mira Verlei-  
bung nötig war.

Excellens Rigae v. 12. Februar 1786.



Johanna Maria von Staevellen  
Konsistorial von Rennennampf

Gottlieb Fabian v. Gavel  
gründlich bestellter Cérator

Blanquet zur Vollendung an den R. P. Fr. von Spiegel und  
Consulanten Berlin, in der, von dem, wenige, ihm  
von dem Gehrten der schmaligen Commissarien Landgräflich  
Dessau's Majestät von Lauen verfaßten Allesfalls, am  
18<sup>ten</sup> Decemb're 1785 in den Deparment des Oberen Landz  
Graffs publicirten Anspaus, nebst einer Revision,  
um solche erläutert zu haben und auf Füß zu  
setzen, im folgenden in diesem Namen allein darin  
nicht zu unterscheiden, nach dem Grundsatz und  
dem Vertrag, den Deutz nur irgend verfaßt, id est  
cum Consulatibus omnibus ad Mandatum deinceps  
necessaria ac consuetud.

folg. 13.

Rost. Rigae d 12 Febr. 1786.



23

der franz. und schwed. bevölkerung ist für  
dies cum Clausulis substituere, substituendi,  
alijsq; necessariis, den Consulatum Magnus  
Johann Scotus zu Anwendung der Re.  
vision nicht den Oberlandgräflichen  
Gesetz vom 18. Decbr: 1785, ratione  
die von den Gläubern des unvergleichn. Perha-  
b. Landgräf. den hiesen Majorat von Larv  
erfüllten Heftaten, und die bestreiten dem  
Hoch-Council nach fideicomiss - Erklärung des  
Königl. Schles. Oberspahler, oder gelt. Bann  
Regressos, auf zu Prüfung aller Recht,  
was vice versa min. Beurtheilung und die Kolleg-  
iation informieren solle, und zu min. Berufung -  
gins möglic. wären.

Exterum Rigae d. 12. Februar. 1786.

Fabian Reinhold Steverding.

Blanquel gen. Willemaek van den S. P. sijns heylf und  
Consulenter Scotus, in den 2. von Januarij anno 1785  
van Glindenz heb. schmiedijns Bernauysch Landgriffel den  
Jaaren Meyers van Lauen vffwillig Abteffaten, am 18 Decembrie  
1785 im 2. h. Departement heb. Oben, Landgriffel publice,  
alsz Ambewerke, magazijnen, Revisie, im platt  
Instituut, Posthuizen, and antijijng En waerf, nijfelyk  
in minnez Ramen alieb dat minnez En waerfandels  
und minnez Granschijns und den Kuffingel der Delft  
oor ijnd mynders, idgae cum clasfule omnibus  
ad Mandatum de iure necessario ac confectio.  
Fella d. 29 Decembrie 1785.